

Richtlinie des Ministeriums für Verkehr für die Gewährung von Zuwendungen für die Beschaffung von Technischen Schutzwänden für Busfahrer*innen nach dem Landesgemeindevkehrsfinanzierungsgesetz (Richtlinie Schutzscheiben)

Vom 07.08.2021, Az. VM3-3894-194/1/3

1. Zuwendungszweck

Das Land gewährt Zuwendungen für die Beschaffung von Trenneinrichtungen / Trennscheiben zum Einbau in Linienbusse oder Bürgerbusse des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).

Ziele der Förderung sind insbesondere:

- Infektionsschutz für Fahrpersonal und Fahrgäste
- Stabilisierung der Betriebssicherheit
- Aufrechterhaltung des Betriebs

2. Rechtsgrundlage

Zuwendungen werden gewährt nach den Regelungen des Landesgemeindevkehrsfinanzierungsgesetzes (LGVFG) vom 20. Dezember 2010 (GBl. S. 1062), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GBl. S. 484), die durch die Richtlinie Schutzscheiben konkretisiert werden, den Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 12. April 2005 in der jeweils gültigen Fassung, den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den maßgeblichen aktuellen Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO zu § 23 LHO bzw. VV-LHO zu § 44 LHO) sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K). Die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des LGVFG (VwV-LGVFG) findet keine Anwendung.

Die Zuwendungen werden ohne Rechtspflicht im Rahmen der Haushaltsermächtigungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Für die Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückerstattung der Zuwendungen sind die Vorschriften des LVwVfG, insbesondere die §§ 48, 49 und 49 a, sowie bei Beteiligung der Europäischen Union auch die einschlägigen EU-Regelungen anzuwenden.

Die Zuwendungen werden als Kleinbeihilfen gemäß der vierten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 gewährt („Vierte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“, vom 12. Februar 2021; Genehmigung (EU) vom 12. Februar 2021, SA. 61744 (2021/N)) bzw. deren maßgeblichen Folgefassung, basierend auf dem befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (Mitteilung(EU), C(2020) 1863 vom 19. März 2020 in der maßgeblichen Fassung).

Mit dieser Richtlinie wird die Richtlinie vom 30. Juni 2020 fortgeführt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen für Schutzscheiben können Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft oder der öffentlichen Hand, deren Aufgabe in der Dienstleistung besteht, Personen im ÖPNV zu

transportieren („Verkehrsbetriebe“) gewährt werden. Im Zusammenhang mit sogenannten Bürgerbusverkehren sind darüber hinaus Bürgerbusvereine, Kommunen oder Landkreise antragsberechtigt.

4. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beschaffung von Trenneinrichtungen/Trennscheiben aus Sicherheits- oder Kunststoffglas zum nachträglichen Einbau in Linienbusse oder Bürgerbusse, die fester Bestandteil des Fahrzeugs werden.

Nachträgliche Einbauten müssen:

- a) entweder Bestandteil einer bestehenden EG-Typgenehmigung des Fahrzeugherstellers sein (dies ist durch Herstellerbescheinigung nachzuweisen) und durch eine zugelassene Fachwerkstatt vorgenommen worden sein (dies ist durch eine Einbaubestätigung unter Nennung der jeweiligen Fahrzeugidentifikationsnummer mit Verweis auf die betreffende EG-Typgenehmigungsnummer nachzuweisen),
- b) oder es muss durch Gutachten einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr (TP), eines technischen Dienstes (TD) oder eine Allgemeine Betriebserlaubnis des Kraftfahrtbundesamtes (KBA) nachgewiesen werden, dass die Bestimmungen der StVZO, StVO und BOKraft erfüllt werden und damit die Betriebserlaubnis für das Fahrzeug erhalten bleibt.

Im Fall b) ist insbesondere nachzuweisen, dass

- nach Einbau keine Gefährdung nach § 19 Abs. 2 StVZO vorliegt;
- bauartgenehmigte Materialien verwendet wurden, vor allem, dass die Bedingungen für Sicherheitsverglasungswerkstoffe (z.B. nach ECE-43) erfüllt wurden und die Brennbarkeit der eingesetzten Materialien den vorgeschriebenen Bestimmungen folgt (z.B. ECE-R-118);
- die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer nach § 35b, § 56 StVZO gegeben sind und einsatzbedingt dem „Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden“ entsprechen.

Im Rahmen der Förderung werden entweder Herstellerbescheinigungen in Kombination mit einzelfahrzeugbezogenen Einbaubescheinigungen oder Eintragungen in den Fahrzeugschein anerkannt. Die Nachweise sind bei der Antragstellung vorzulegen.

Gefördert werden zudem Trennscheiben, die als Teil von Neufahrzeugen enthalten sind. Als Nachweis genügt in diesem Fall die Herstellerbescheinigung bezüglich einer bestehenden EG-Typgenehmigung. Der Nachweis ist bei der Antragstellung vorzulegen.

Nicht gefördert wird die Beschaffung von Einbauten, die zum Erlöschen der Betriebserlaubnis (BE) für das jeweilige Fahrzeug führen würden, sowie von „Einfachst-Lösungen“, die nicht auf einen längerfristigen Einsatz ausgelegt sind und als Ladung gelten (z.B. PVC-Folien). Die Beschaffung dauerhafter Sicherheitsglas- oder Kunststoffglaseinbauten gemäß Abs. 1 als Ersatz für Folienabtrennungen, die zuvor nicht gefördert wurden („Interimslösungen“), ist zuwendungsfähig.

Zuwendungsfähig ist auch die Beschaffung von Sicherheitsglasscheiben für Fahrzeuge, die zunächst mit Kunststoffglasscheiben ausgestattet wurden.

- a) Ist die Zweckbindungsfrist von einem Jahr abgelaufen, so wird dieser Einbau komplett gefördert.

- b) Ist die Zweckbindungsfrist von einem Jahr noch nicht abgelaufen, ist die Zuwendung zur Vermeidung von Doppelförderung auf den Unterschiedsbetrag zwischen der bereits bezahlten Zuwendung und der Zuwendung für Sicherheitsglas begrenzt. Die Zweckbindungsdauer verlängert sich entsprechend auf die Dauer der Zweckbindung für Sicherheitsglaseinbauten.

5. Zuwendungsvoraussetzungen für die Projektförderung

Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids noch nicht begonnen worden sind (Nummer 1.2 VV-LHO zu § 44 LHO). Gemäß Nummer 1.2 VV-LHO zu § 44 LHO können Ausnahmen zugelassen werden.

Der Erwerb und Einbau der Schutzscheiben wurde durch die generelle Erlaubnis des vorzeitigen Vorhabensbeginns (Schreiben des Ministeriums für Verkehr vom 25.03.2021) genehmigt. Damit sind Beschaffungen ab dem 24.04.2020 förderunschädlich.

Voraussetzung ist, dass die Fahrzeuge jeweils überwiegend in Baden-Württemberg eingesetzt werden.

Die Förderung erfolgt mit der Zweckbestimmung, dass der Einsatz der geförderten Gegenstände mindestens 1 Jahr (Kunststoffscheiben) bzw. 2 Jahre (Sicherheitsglas) nach Eingang des vollständigen Antrags auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie bei der Bewilligungsstelle andauert.

Sollte das jeweilige Fahrzeug vor Ablauf der Zweckbindungsfrist nicht mehr durch den Zuwendungsempfänger gemäß § 42 PBefG für den ÖPNV in Baden-Württemberg eingesetzt werden, ist der Zuwendungsbetrag anteilig zurückzuerstatten. Dasselbe gilt grundsätzlich, sofern die geförderte Trenneinrichtung/Trennscheibe nicht mehr in dem ursprünglichen Fahrzeug zum Einsatz kommt. Von einer anteiligen Rückforderung kann in diesem Fall im Einzelfall abgesehen werden, wenn die geförderten Gegenstände stattdessen in einem Fahrzeug gleichen Typs zum Einsatz kommen, welches das ursprüngliche Fahrzeug ersetzt und das wie das ersetzte Fahrzeug im Linienverkehr gemäß § 42 PBefG in Baden-Württemberg eingesetzt wird. Ausbau und Einbau müssen angezeigt werden. Der Einbau in einem anderen Fahrzeug muss wie der ursprüngliche Einbau nachgewiesen werden.

Die beihilferechtlichen Voraussetzungen der „Vierten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ müssen gewahrt sein:

- Die Gesamtsumme der einem Unternehmen nach der „Vierten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ bzw. maßgeblichen Vorgänger- oder Folgeregelungen gewährten Kleinbeihilfen darf den Höchstbetrag von Euro 1.800.000 brutto (vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben) nicht übersteigen. Bei Unternehmen, die nicht als eigenständige Unternehmen im Sinne der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO; Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1-78)) gelten, sind die den verbundenen Unternehmen (im Sinne von Art. 3 Absatz 3 Anhang I AGVO) nach der „Vierten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ bzw. maßgeblichen Vorgänger- oder Folgeregelungen gewährten Beihilfen mit zu berücksichtigen.
- Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, dürfen keine Beihilfen nach dieser Regelung gewährt werden; abweichend davon können Beihilfen

für kleine und Kleinstunternehmen (im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) gewährt werden, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben. Jedoch sind erhaltene Rettungsbeihilfen, bei denen der Kredit zum Zeitpunkt der Gewährung einer Beihilfe auf Grundlage dieser Richtlinie Schutzscheiben bereits zurückgezahlt wurde bzw. bei denen die Garantie in diesem Zeitpunkt bereits erloschen ist, unschädlich. Ebenso sind erhaltene Umstrukturierungsbeihilfen unschädlich, sofern das Unternehmen im Zeitpunkt der Gewährung einer Beihilfe auf Grundlage dieser Richtlinie Schutzscheiben keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegt (entsprechend Fußnoten 10 und 11 zu §1 (6) der Vierten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020).

- Eine Kumulierung von Beihilfen nach dieser Regelung ist nach Maßgabe des § 3 der Vierten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 zulässig mit anderen Beihilfen auf der Grundlage der Mitteilung der Europäischen Kommission C (2020) 1863 final vom 19. März 2020 in der maßgeblichen Fassung und nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, den sektorenspezifischen Freistellungsverordnungen sowie den verschiedenen De-minimis-Verordnungen, bei einer Kumulierung von Beihilfen nach den drei letztgenannten Verordnungen sind die Regelungen dieser Verordnungen maßgeblich.

Zuwendungen an private und öffentliche Unternehmen setzen zudem voraus, dass das betreffende Fahrzeug überwiegend für Linienverkehr nach § 42 PBefG eingesetzt wird.

6. Form und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung wird als einmaliger Zuschuss, zweckgebunden und im Rahmen der Projektförderung als Festbetrag gewährt.

Die Höhe der Zuwendung beträgt je Fahrzeug bis zu:

- 800 Euro beim Einsatz von Kunststoffscheiben bzw.
- 2.000 Euro beim Einsatz von Sicherheitsglasscheiben.

Die Zuwendung wird maximal in Höhe der nachgewiesenen Kosten gewährt.

7. Verfahren

7.1. Bewilligungsstelle

Bewilligungsstelle ist die Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank.

7.2. Antragstellung

Der Förderantrag ist bis zum 31.10.2021 bevorzugt auf elektronischem Weg per E-Mail an schutzscheiben2021@l-bank.de, per Fax oder in Papierform bei der Bewilligungsstelle unter Verwendung des Antragsformulars (www.l-bank.de/schutzscheiben) einzureichen. Dabei sind Angaben über alle beantragten und erhaltenen Kleinbeihilfen zu machen. Die Abgabe eines Förderantrags begründet keinen Rechtsanspruch auf einen Zuschuss.

Der Antrag muss alle Fahrzeuge umfassen, für die der Antragsteller einen Zuschuss beantragt (einmalige Antragstellung), sowie die Erklärung, ob eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß §15 UStG besteht.

Erforderliche Unterlagen sind dem Antrag vollständig beizulegen. Dies sind:

- bei Inhabern von Genehmigungen nach § 42 PBefG: vollständige Kopie der Liniengenehmigung mit Anlagen

- bei Auftragsunternehmern nach § 42 PBefG: Kopie des vollständigen Vertrages einschließlich Anlagen mit Auftraggeber
- Erklärung Kleinbeihilfen
- Rechnung über den Erwerb der Schutzscheibe(n)
- fahrzeugbezogene Herstellerbescheinigung/EG-Typgenehmigung in Kombination mit einzelfahrzeugbezogener Einbaubestätigung oder Kopie des Fahrzeugscheins mit Eintragung über den Einbau der Schutzscheibe(n)
-

7.3. Antragsprüfung

Die Antragsprüfung erfolgt durch die Bewilligungsstelle. Auf eine fachtechnische Antragsprüfung wird aufgrund der eng gefassten Fördervoraussetzungen verzichtet. Der Antragsteller ist jedoch verpflichtet, auf besondere Anfrage ergänzende, entscheidungsnotwendige Unterlagen vollständig und umgehend bereit zu stellen.

7.4. Bewilligung

Die Erstellung des Zuwendungsbescheids und die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Bewilligungsstelle. Es erfolgt nur eine Bewilligung für alle im Antrag beschriebenen Fahrzeuge.

In Abweichung der Ziffern 3 der ANBest-P und der ANBest-K gilt dabei: „Die vergaberechtlichen Verpflichtungen richten sich nach dem Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 19. März 2020.“

7.5. Nachweis der Verwendung

Auf einen separaten Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung durch die Zuwendungsempfänger wird verzichtet, da die Zuwendung nur für bereits eingebaute Schutzscheiben gewährt wird, die durch die Vorlage der Rechnung über den Erwerb der Schutzscheiben in Verbindung mit der für diesen Fahrzeugtyp erteilten Herstellerbescheinigung und der einzelfahrzeugbezogenen Einbaubestätigung oder der Kopie des Fahrzeugscheins, in der der Einbau der Schutzscheibe eingetragen ist, bei der Antragstellung (vgl. Ziffer 7.2) hinreichend belegt ist.

7.6. Erfolgskontrolle

Die Bewilligungsstelle ist verpflichtet, Erfolgskontrollen durchzuführen. Der Zuwendungsempfänger hat dazu gegenüber der Bewilligungsstelle nachzuweisen, dass der Förderzweck durch den erfolgten Einbau der Schutzscheiben erreicht wurde. Die bei der Antragstellung vorzulegenden Unterlagen (vgl. Ziffer 7.2, 7.5), insbesondere die fahrzeugbezogene Herstellerbescheinigung/Typgenehmigung in Kombination mit der einzelfahrzeugbezogenen Einbaubestätigung bzw. die Kopie des Fahrzeugscheins mit Eintragung über den Einbau der Schutzscheibe(n) gelten als Nachweis.

8. Aufbewahrungs- und Veröffentlichungspflichten

Alle Unterlagen, die die Einhaltung der Voraussetzungen der „Vierten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ belegen, sind vom Zuwendungsempfänger 10 Jahre ab der Gewährung der Beihilfe aufzubewahren und auf Verlangen innerhalb angemessener Frist herauszugeben.

Aufgrund europarechtlicher Vorschriften müssen bestimmte Informationen (insb. Name des Empfängers und Höhe der Zuwendung) über diese Zuwendung veröffentlicht werden (vgl.

§ 4 Abs. 4 der „Vierten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“), wenn die Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt.

9. Verwaltungskosten

Die L-Bank erhebt ihre Verwaltungskosten direkt bei den Zuwendungsempfängern. Diese Verwaltungskosten betragen 2 Prozent des bewilligten Zuschussbetrags.

10. Prüfungsrecht des Rechnungshofes

Der Rechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 LHO).

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.